

Fortschreibung Regionalplan Region Oberpfalz – Nord

Teilfortschreibung Wasserversorgung

- Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 2. Dezember 2008
- Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 25. Mai 2009
- Bekanntmachung der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 20. Juli 2009 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2009 vom 14.8.2009
- In-Kraft-getreten am 1. September 2009

B XI Wasserwirtschaft

B XI 2 Wasserversorgung

B XI 2.1(Z) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung

Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Siebten Verordnung vom 30. Juli 2009.

Vorranggebiete für Wasserversorgung

T 01	nördlich Pullenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 02	westlich Neualbenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 03	nördlich Pressath	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 04	nordwestlich Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 05	östlich Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 06	nordwestlich Weiden i.d.OPf.	Stadt Weiden i.d.OPf./ Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 07	östlich Schnaittenbach	Landkreise Amberg-Sulzbach/Schwandorf
T 08	westlich Wernberg-Köblitz	Landkreis Schwandorf
T 09	Birgland	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 10	südwestlich Sulzbach-Rosenberg	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 11	westlich Ammerthal	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 12	nordwestlich Ursensollen	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 13	nördlich Kastl	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 14	Kümmersbruck–Schwarzenfeld	Landkreise Amberg-Sulzbach/Schwandorf
T 15	östlich Amberg	Landkreis Schwandorf
T 16	nordöstlich Schwandorf	Landkreis Schwandorf
T 17	nordwestlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 18	östlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 19	östlich Bruck i.d.OPf.	Landkreis Schwandorf

Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung

T 20	westlich Immenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 21	nördlich Vorbach	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 22	nördlich Parkstein	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 23	westlich Windischeschenbach	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 24	nördlich Königstein	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 25	östlich Hirschbach	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 26	nördlich Neukirchen bei S.-R.	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 27	nordwestlich Hirschau	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 28	nordwestlich Schnaittenbach	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 29	östlich Illschwang	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 30	westlich Schwend	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 31	nordöstlich Ursensollen	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 32	südöstlich Ebermannsdorf	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 33	nordöstlich Hohenburg	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 34	östlich Ebermannsdorf	Landkreis Schwandorf

T 36 nordöstlich Wackersdorf	Landkreis Schwandorf
T 37 nordöstlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 38 nordöstlich Bruck i.d.OPf.	Landkreis Schwandorf
T 39 nördlich Schwandorf	Landkreis Schwandorf

Begründung zu B XI 2.1

Außerhalb von Wasserschutzgebieten werden empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete von bestehenden Wassergewinnungsanlagen sowie von künftig nutzbaren Grundwasservorkommen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung im Regionalplan ausgewiesen. Im Sinne einer nachhaltigen Wasserversorgung entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP 2006, B I 3.2.2.3) tragen die regionalplanerisch festgelegten Grundwasservorkommen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei.

B XI 2.1.1(Z) In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.

Begründung zu B XI 2.1.1

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung sind hydrogeologisch untersucht und dienen, durch Sicherung der Flächen, zur Erhaltung gesunden Trinkwassers. In der Regel sind die wasserwirtschaftlichen Sicherungsgebiete bereits bestehenden Wassergewinnungsanlagen zugeordnet. In den wenigen Fällen, in denen noch keine Festlegungen von Entnahmestandorten getroffen wurden, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Gebieten um eine räumliche Abschätzung für eine künftige Trinkwassernutzung.

Vorranggebiete stellen außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete eine zusätzliche Vorsorgemaßnahme dar, die die Einzugsbereiche des Grundwassers für bestehende Gewinnungsanlagen berücksichtigt. Einige ausgewiesene Vorranggebiete sind bereits in Planung befindliche Trinkwasserschutzgebiete, die später, nach Abschluss der erforderlichen Rechtsverfahren, in der Gebietsabgrenzung identisch oder mit geringfügigen Änderungen als solche festgesetzt werden.

Die wesentlichen Aufgaben der festgesetzten wasserwirtschaftlichen Sicherungsgebiete sind die Grundwasservorkommen vor irreversiblen Schäden zu bewahren, Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten, zu unterbinden sowie Belastungen der wichtigen Trinkwasserressourcen möglichst auszuschließen.

In der Darstellung der Sicherungsgebiete wurde eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Vorranggebieten für Wasserversorgung soweit wie möglich vermieden. In verschiedenen Gebieten war jedoch eine Einbeziehung von Gemeinde- und Ortsteilen aufgrund wasserwirtschaftlicher Erfordernisse geboten. Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung sind hierdurch jedoch nicht abzuleiten, da für die Siedlungsfunktionen einschließlich der Weiler und Hofstellen Bestandsschutz gilt und auch weiterhin die grundwasserverträgliche Ausweisung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten möglich ist. Ebenso sind Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte, z.B. Aussiedlerhöfe einschließlich der notwendigen

landwirtschaftlichen Infrastruktur oder der Bau von Verkehrswegen möglich. Auch Gewerbeansiedlungen ohne größeres Emissionspotential sind unproblematisch. Auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist uneingeschränkt zulässig. Die öffentlich-rechtlichen Berechtigungen zur Aufsuchung von Rohstofflagerstätten und Bodenschätzen werden durch die Ausweisungen nicht berührt.

Dagegen sind in der Regel Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder zu Grundwasserfreilegungen führen (z.B. Abbau von Rohstoffen, tiefgreifende Rohrleitungsanlagen, Berg- und Tunnelbau), die Planung und der Betrieb kerntechnischer Anlagen, von Deponien, Anlagen der chemischen Großindustrie und Raffinerien, von Großtankanlagen und sonstiger Industrieansiedlungen mit hohem Emissionspotential sowie die direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser und die Ablagerung belasteter Böden unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten.

Für Vorbehaltsgebiete gelten die aufgeführten verträglichen wie auch einschränkenden Aspekte entsprechend. So sind die für Vorranggebiete als vereinbar bzw. unvereinbar bezeichneten Kriterien grundsätzlich auch für Vorbehaltsgebiete relevant. Der Gefährungsgrad einer Grundwasserbeeinträchtigung ist aber im Vergleich mit Vorranggebieten weniger hoch anzusetzen. Dennoch kommt der Abschätzung des Gefährungspotentials im Einzelfall bei Planungen, Vorhaben und Maßnahmen eine ganz besondere Bedeutung zu.

B XI 2.1.2 (Z) In Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.

Begründung zu B XI 2.1.2

Trinkwasser ist eine entscheidende Lebensgrundlage. Alle erschließbaren und ergiebigen Grundwasservorkommen mit qualitativ einwandfreiem Befund sind grundsätzlich schutzwürdig. Genutzte Grundwasservorkommen werden durch Wasserschutzgebiete gesichert (siehe Begründungskarte 12 „Trinkwasserschutzgebiete“).

Die Festlegung von Vorranggebieten für Wasserversorgung dient der vorläufigen Sicherung zukünftiger Trinkwasserschutzgebiete, sofern eine Inschutznahme nach wasserrechtlichen Regelungen noch nicht möglich ist. Die einzelnen Festlegungen sichern empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete bei bestehenden Wassergewinnungsanlagen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen und bewahren für spätere Generationen bislang ungenutzte wertvolle Grundwasservorkommen vor schädlichen Einflüssen. Schädigende Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Trinkwasserressourcen können kaum oder häufig nur mehr schwer rückgängig gemacht werden.

Den Belangen der Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung kommt in den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten Priorität zu. In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, grundsätzlich zu untersagen.

B XI 2.1.3 (Z) In Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung zu B XI 2.1.3

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung gilt die für die Vorranggebiete gegebene grundsätzliche Begründung in gleicher Weise. Bei den Wassergewinnungsgebieten, für die diese Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, können entweder die hydrogeologischen Verhältnisse derzeit keine Vorrangstellung begründen, bestehende Funktionen überlagern die Trinkwassereinzugsgebiete bereits zu stark, um sie als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete begründet festlegen zu können oder es stehen Versorgungsalternativen bei möglichen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Dennoch liegt auch in diesen Gebieten die Trinkwassersicherung im öffentlichen Interesse. Geplante Eingriffe und Maßnahmen sind im Einzelfall hydrogeologisch noch detailliert auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. In den entsprechenden Verfahren sind die wasserwirtschaftlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. In schwierigen und unsicheren Situationen sollte in einer sachgerechten Abwägung zugunsten der öffentlichen Trinkwasserversorgung entschieden werden.

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung zur Wasserversorgung
(18. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord)**

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- Art. 12 bis 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG),
- §§ 14a bis 14o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP)

Die Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord zum sachlichen Teilabschnitt Wasserversorgung dient der Bewahrung und Verbesserung der Grundwasservorkommen für eine Sicherung der Trinkwasserqualität in der Region. Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden Gebiete, die zur Erhaltung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung nötig sind, vor zukünftigen Beeinträchtigungen im Sinne einer planerischen Vorsorge geschützt.

Relevante Anregungen im Verfahren zur SUP wurden vom Sachgebiet Naturschutz der Regierung der Oberpfalz als SUP-Fachstelle vorgetragen und im Anhörungsverfahren behandelt.

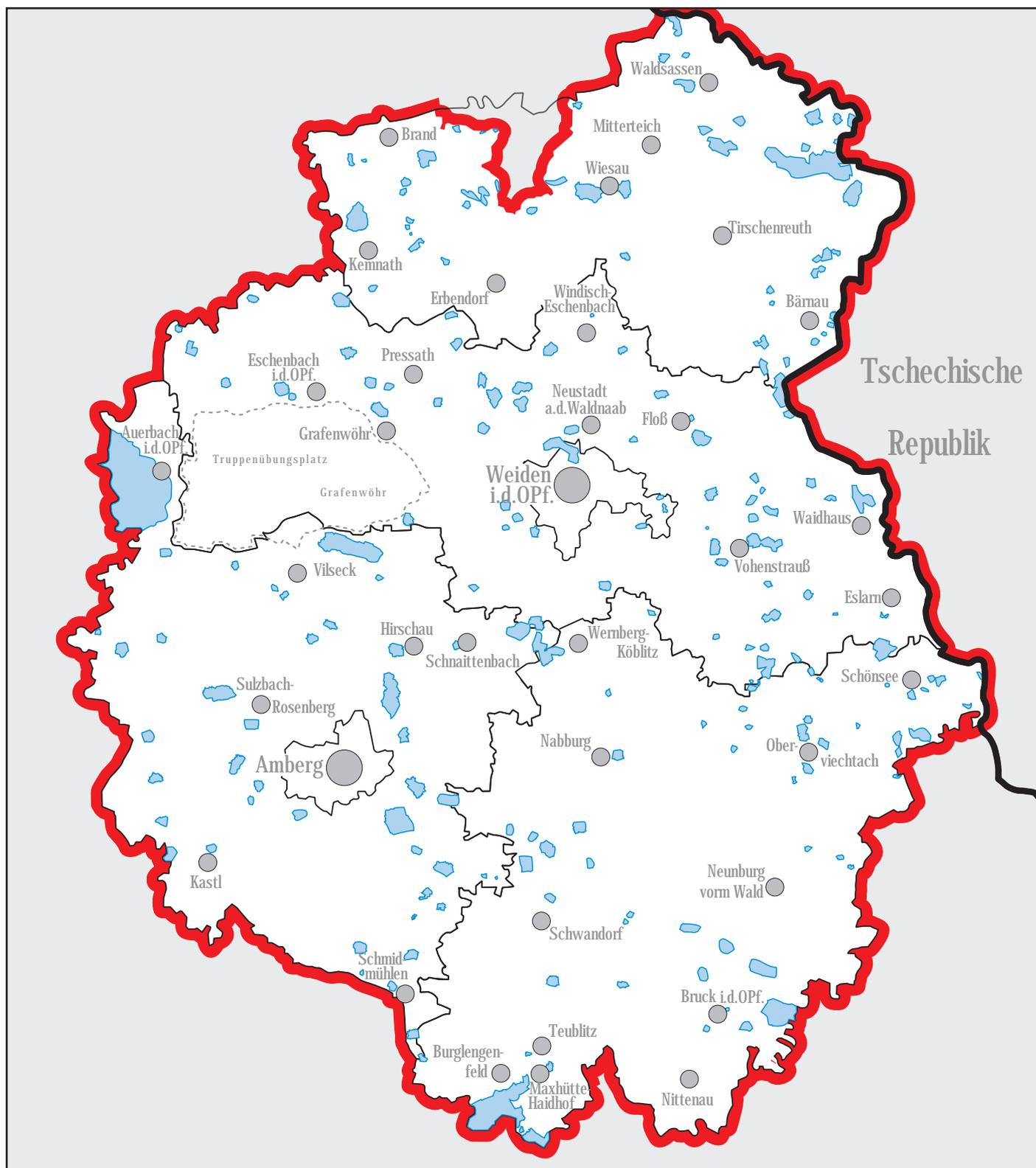
So wurde darauf hingewiesen, dass es durch die technische Entnahme des Trinkwassers zu Änderungen im Wasserhaushalt der Grundwassergebiete kommen kann, welche zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt führen können. Sofern die Ausweisung o.g. Gebiete zur Wasserversorgung und die Formulierung darauf bezogener verbaler Ziele auch die Nutzung des Grundwassers im Sinne einer Wasserentnahme impliziert, sind im Falle einer Überschneidung mit Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und anderen für Naturschutz und Landschaftspflege wichtigen Gebieten gewisse Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter nicht ausgeschlossen.

Der vorgebrachte Einwand zur potentiellen Nutzung des Grundwassers im Sinne einer Trinkwasserentnahme wurde bei der Regionalplanfortschreibung dahingehend berücksichtigt, als dass durch die Entfernung des Begriffs „Nutzung“ aus den Zieltexten bzw. aus der Begründung eine möglicherweise unsichere Interpretation der Regionalplanziele zu Gunsten einer klaren Intention hinsichtlich der Schutzfunktion für das Trinkwasser ausgeschlossen wird. Grundsätzlich sind allein durch eine Überschneidung der gebietsscharfen Festlegungen mit anderen Gebietsfestlegungen auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen. Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen sind erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen möglich (Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/42/EG im Sinne der Abschichtung).

Zusammenfassung

Bezüglich der Beurteilung von Umweltauswirkungen ist zu unterscheiden, ob die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bereits bestehenden oder potentiellen Trinkwassergewinnungsgebieten dienen. Im ersten Fall sind negative Auswirkungen auf Grundlage der regionalplanerischen Festsetzungen weitestgehend auszuschließen, da hier primär die Schutzfunktion im Vordergrund steht. Im zweiten Fall ist eine Beurteilung von Auswirkungen durch die konkrete Trinkwasserbewirtschaftung erst auf der nachfolgenden Planungs- / Genehmigungsebene möglich.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im Zuge der 18. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord zur Teilfortschreibung Wasserversorgung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind.



Wasserschutzgebiete
Stand: 1. Oktober 2007

- | | | | | | |
|---|----------------------------------|---|---------------|---|--|
|  | Festgesetztes Wasserschutzgebiet |  | Regionsgrenze |  | Landkreisgrenze |
| | |  | Landesgrenze |  | Grenze des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr |

